



Rat der
Europäischen Union

Brüssel, den 28. November 2014
(OR. en)

16054/14

Interinstitutionelles Dossier:
2013/0246 (COD)

CONSOM 258
MI 941
TOUR 30
JUSTCIV 308
CODEC 2359

VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Rat

Betr.: Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Pauschal- und Bausteinreisen, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2011/83/EU sowie zur Aufhebung der Richtlinie 90/314/EWG des Rates
– Kompromisstext des Vorsitzes im Hinblick auf eine allgemeine Ausrichtung

2013/0246 (COD)

Vorschlag für eine

RICHTLINIE DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über Pauschal- und Bausteinreisen, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2011/83/EU sowie zur Aufhebung der Richtlinie 90/314/EWG des Rates

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 114,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) In der Richtlinie 90/314/EWG des Rates vom 13. Juni 1990 über Pauschalreisen sind eine Reihe wichtiger Verbraucherrechte bei Pauschalreisen – unter anderem Informationspflichten, die Haftung für Leistungen, die Bestandteil der Pauschalreise sind, und Schutz vor der Insolvenz eines Reiseveranstalters oder Reisevermittlers – festgelegt worden. Der rechtliche Rahmen muss allerdings jetzt den Entwicklungen des Marktes angepasst und besser auf den Binnenmarkt abgestimmt werden; gleichzeitig müssen Unklarheiten ausgeräumt und Regelungslücken geschlossen werden.

- (2) Der Tourismus ist für die Volkswirtschaften der Union von großer Bedeutung. Pauschalreisen machen einen erheblichen Anteil dieses Marktes aus. Der Reisemarkt hat sich seit Erlass der Richtlinie 90/314/EWG stark gewandelt. Zusätzlich zu den traditionellen Vertriebswegen hat das Internet als Angebotsplattform für Reiseleistungen erheblich an Bedeutung gewonnen. Reiseleistungen werden nicht nur in der herkömmlichen Form vorab zusammengestellter Pauschalreisen angeboten, sondern häufig nach den Vorgaben des Kunden zusammengestellt. Viele dieser Reiseprodukte befinden sich rechtlich gesehen in einer Grauzone oder sind eindeutig vom Anwendungsbereich der Richtlinie 90/314/EWG ausgenommen. Mit der vorliegenden Richtlinie soll der Schutz solcher Reiseleistungen diesen Entwicklungen angepasst, die Transparenz erhöht und den Reisenden und Unternehmen der Tourismusbranche ("Unternehmern") mehr Rechtssicherheit geboten werden.
- (3) Nach Artikel 169 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union ("Vertrag") leistet die Union durch die Maßnahmen, die sie nach Artikel 114 dieses Vertrags erlässt, einen Beitrag zur Erreichung eines hohen Verbraucherschutzniveaus.
- (4) Die Richtlinie 90/314/EWG ließ den Mitgliedstaaten einen breiten Umsetzungsspielraum, so dass erhebliche Unterschiede im Recht der Mitgliedstaaten bestehen. Die unterschiedlichen Regelungen haben für die Unternehmen höhere Kosten zur Folge, was ihre Bereitschaft, ihre Geschäftstätigkeit auf andere Mitgliedstaaten auszuweiten, hemmt und damit die Verbraucher in ihren Wahlmöglichkeiten beschränkt.
- (5) Gemäß Artikel 26 Absatz 2 des Vertrags umfasst der Binnenmarkt einen Raum ohne Binnengrenzen, in dem der freie Verkehr von Waren und Dienstleistungen sowie die Niederlassungsfreiheit gewährleistet sind. Um einen echten Binnenmarkt für Verbraucher bei Pauschal- und Bausteinreisen zu schaffen, müssen bestimmte Aspekte solcher Pauschal- und Bausteinreiseverträge so harmonisiert werden, dass ein ausgewogenes Verhältnis zwischen einem hohen Verbraucherschutzniveau und der Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen dieser Branche gewährleistet ist.
- (6) Die grenzübergreifende Dimension des Pauschalreisemarkts wird in der Union zurzeit nicht voll genutzt. Unterschiede im Reiseschutz zwischen den Mitgliedstaaten halten Reisende davon ab, Pauschal- und Bausteinreisen in anderen Mitgliedstaaten zu buchen, und nehmen Reiseveranstaltern und Reisevermittlern den Anreiz, ihre Leistungen in anderen Mitgliedstaaten anzubieten. Damit Verbraucher und Unternehmen die Vorteile des Binnenmarkts in vollem Umfang nutzen können und gleichzeitig unionsweit ein hohes Verbraucherschutzniveau gewahrt ist, müssen die Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten für Pauschal- und Bausteinreisen weiter angeglichen werden.
- (7) Die meisten Reisenden, die Pauschalreisen buchen, sind Verbraucher im Sinne des EU-Verbraucherrechts. Es ist allerdings nicht immer leicht, zwischen Verbrauchern und Vertretern kleiner Unternehmen oder Freiberuflern zu unterscheiden, die über dieselben Buchungskanäle wie Verbraucher Reisen zu geschäftlichen oder beruflichen Zwecken buchen. Solche Reisende benötigen häufig einen vergleichbaren Schutz. Größere Unternehmen oder Organisationen hingegen haben für die Geschäftsreisen ihrer Angestellten oft Rahmenverträge, die häufig für einen bestimmten Zeitraum geschlossen werden. Reisearrangements dieser Art erfordern nicht dasselbe Maß an Schutz, das Verbraucher benötigen. Diese Richtlinie sollte deshalb nur für Geschäftsreisende gelten, wenn diese nicht auf der Grundlage eines Rahmenvertrags reisen. Um eine Verwechslung mit dem in anderen Verbraucherschutzrichtlinien definierten Begriff des Verbrauchers zu vermeiden, sollten die auf der Grundlage der vorliegenden Richtlinie geschützten Personen als "Reisende" bezeichnet werden.

- (8) Da sich Reiseleistungen auf vielfältige Weise kombinieren lassen, empfiehlt es sich, alle Kombinationen von Reiseleistungen, die Merkmale aufweisen, die Reisende üblicherweise mit Pauschalreisen in Verbindung bringen, als Pauschalreisen zu betrachten, insbesondere wenn einzelne Reiseleistungen zu einem einzigen Reiseprodukt zusammengefasst werden, für das der Reiseveranstalter die Haftung übernimmt. In Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union darf es keinen Unterschied machen, ob die Reiseleistungen bereits vor einem Kontakt mit dem Reisenden, auf Wunsch des Reisenden oder entsprechend seiner Vorauswahl zusammengestellt werden. Diese Grundsätze sollten unabhängig davon gelten, ob die Buchung über ein stationäres Reisebüro oder online erfolgt.
- (9) Im Interesse der Transparenz sollten Pauschalreisen von Bausteinreisen unterschieden werden, bei denen der Reisende die Reiseleistungen mit Hilfe eines stationären oder Online-Reisebüros erwirbt und mit den Anbietern der einzelnen Reiseleistungen unter anderem über verbundene Buchungsverfahren Verträge schließt, die nicht dieselben Merkmale wie Pauschalreiseverträge aufweisen und für die deshalb nicht alle Pflichten gelten sollten, denen Pauschalreiseverträge unterliegen.
- (10) Im Hinblick auf die Entwicklungen des Marktes empfiehlt es sich, Pauschalreisen des Weiteren auf der Grundlage alternativer, objektiver Kriterien zu definieren, die sich in erster Linie auf die Art und Weise beziehen, wie Reiseleistungen angeboten oder gebucht werden, sowie auf die Umstände, unter denen Reisende nach vernünftigem Ermessen erwarten dürfen, dass sie durch die Richtlinie geschützt sind. Dies ist beispielsweise dann der Fall, wenn einzelne Reiseleistungen von einer einzigen Vertriebsstelle aus für dieselbe Reise vor der Zustimmung des Reisenden zur Zahlung ausgewählt werden, wenn solche Reiseleistungen zu einem Pauschal- oder Gesamtpreis angeboten oder in Rechnung gestellt werden und wenn solche Leistungen unter der Bezeichnung "Pauschalreise" oder einer ähnlichen Bezeichnung, die auf eine enge Verbindung zwischen den betreffenden Reiseleistungen hinweist, beworben oder verkauft werden. Solche ähnliche Bezeichnungen könnten etwa "Kombireise", "All Inclusive" oder "Komplettangebot" sein.
- (11) Bausteinreisen sollten unterschieden werden von Reiseleistungen, die der Reisende unabhängig voneinander und häufig zu einer anderen Zeit bucht, auch wenn die Leistungen dieselbe Reise betreffen. Online-Reisebausteine sollten zudem nicht mit sonstigen Reiseleistungen gleichgesetzt werden, über die der Reisende lediglich allgemein mittels eines elektronischen Links informiert wird, beispielsweise wenn ein Hotel oder der Organisator einer Veranstaltung auf seiner Website eine Liste aller Unternehmen aufführt, die unabhängig von einer Buchung der Veranstaltung eine Beförderung zum Veranstaltungsort anbieten, oder wenn Cookies oder Metadaten zur Platzierung von Werbung auf Webseiten benutzt werden.
- (12) Der alleinige Erwerb einer Reise als Reiseeinzelleistung stellt weder eine Pauschalreise noch eine Bausteinreise dar.

- (13) Es sollten besondere Bestimmungen für stationäre und Online-Reisevermittler festgelegt werden, mit deren Hilfe Reisende anlässlich eines einzigen Besuchs in der Vertriebsstelle des Reisevermittlers oder eines einzigen Kontakts mit der Vertriebsstelle separate Verträge mit einzelnen Leistungsanbietern schließen, sowie für Online-Reisevermittler, die beispielsweise über verbundene Online-Buchungsverfahren den Erwerb zusätzlicher Reiseleistungen von einem anderen Unternehmer gezielt erleichtern, wenn die Verträge spätestens 48 Stunden nach Bestätigung der ersten Reiseleistung geschlossen werden. Diese Bestimmungen würden beispielsweise dann Anwendung finden, wenn ein Verbraucher bei der Bestätigung der Buchung der ersten Reiseleistung wie Flug oder Bahnfahrt zusammen mit einem elektronischen Link zum Buchungsportal eines anderen Leistungsanbieters oder Vermittlers eine Aufforderung erhält, am Bestimmungsort eine zusätzliche Reiseleistung wie Hotelunterkunft zu buchen. Solche Reisearrangements stellen zwar keine Pauschalreise im Sinne dieser Richtlinie dar, bei der ein Reiseveranstalter für alle Reiseleistungen haftet, sie bilden aber ein alternatives Geschäftsmodell, das häufig in enger Konkurrenz zu Pauschalreisen steht.
- (14) Die Verpflichtung, einen ausreichenden Nachweis dafür zu erbringen, dass im Fall einer Insolvenz die Erstattung bereits geleisteter Zahlungen und die Rückbeförderung der Reisenden gewährleistet sind, sollte auch für Bausteinreisen gelten.
- (15) Im Interesse einer größeren Transparenz und damit sich Reisende bewusst zwischen den verschiedenen Arten von Reisearrangements am Markt entscheiden können, sollten die Unternehmer dazu verpflichtet werden, vor der Zustimmung des Reisenden zur Zahlung genau und deutlich anzugeben, ob sie eine Pauschal- oder Bausteinreise anbieten und welches Schutzniveau sie bieten. Die Angabe der Rechtsnatur des angebotenen Reiseprodukts sollte der wirklichen Rechtsnatur des betreffenden Produkts entsprechen. Werden die Reisenden nicht zutreffend informiert, sollten die zuständigen Behörden tätig werden.
- (16) Als Kriterium für eine Pauschal- oder Bausteinreise sollte nur die Kombination verschiedener Reiseleistungen wie Unterbringung, Beförderung von Personen per Bus, Eisenbahn, Schiff oder Flugzeug sowie Autovermietung herangezogen werden. Eine Unterbringung zu Wohnzwecken, unter anderem bei Langzeit-Sprachkursen, sollte nicht als Unterbringung im Sinne dieser Richtlinie gelten. Leistungen, bei denen es sich um reine Nebenleistungen zu anderen Reiseleistungen in dem Sinne handelt, dass sie untrennbarer Bestandteil einer anderen Leistung sind, sollten nicht als eigenständige Reiseleistungen gelten. Dies bedeutet, dass beispielsweise die Gepäckbeförderung im Zuge der Beförderung von Personen oder die Verpflegung und Zimmerreinigung im Rahmen der Unterbringung nicht als eigenständige touristische Dienstleistungen gelten sollten. Dies bedeutet auch, dass im Fall einer Übernachtung, die als Teil der Beförderung von Personen per Bus, Eisenbahn, Schiff oder Flugzeug angeboten wird, anders als im Fall einer Kreuzfahrt die Unterbringung nicht als eigene Reiseleistung gelten sollte.

- (17) Andere touristische Dienstleistungen wie der Verkauf von Eintrittskarten für Konzerte, Sportveranstaltungen oder Themenparks, Ausflüge, Führungen, Skipässe und die Vermietung von Sportausrüstungen wie etwa Skiausrüstungen sind Leistungen, die in Kombination mit Beförderung, Unterbringung und/oder Autovermietung als Arrangements angesehen werden sollten, die eine Pauschal- oder Bausteinreise darstellen können. Für die Zusammenstellung einer Pauschalreise sollten diese Dienstleistungen jedoch nur dann relevant sein, wenn sie einen erheblichen Teil der Pauschalreise ausmachen. Die touristische Dienstleistung sollte dann als erheblicher Teil der Pauschal- oder Bausteinreise angesehen werden, wenn auf sie mehr als 20 % des Gesamtpreises entfällt oder wenn sie in anderer Hinsicht einen wesentlichen Bestandteil der Reise darstellt. Es sollte präzisiert werden, dass es nicht als Pauschalreise gilt, wenn weitere Reiseleistungen beispielsweise zu einer als eigenständige Leistung gebuchten Hotelunterkunft nach Ankunft des Reisenden im Hotel hinzugefügt werden. Verträge über Finanzdienstleistungen wie Reiseversicherungen oder Verträge über Reiseleistungen, beispielsweise die Beförderung vom oder zum Flughafen, die unabhängig vom Reiseveranstalter von einem Dienstleister oder einem Vermittler organisiert werden, sollten nicht in den Anwendungsbereich dieser Richtlinie fallen.
- (18) Ein Vertrag, der den Reisenden nach Vertragsschluss dazu berechtigt, eine Auswahl unter verschiedenen Arten von Reiseleistungen – wie bei einer Reise-Geschenkbbox – zu treffen, sollte als Pauschalreisevertrag gelten.
- (19) Da Reisende bei Kurzreisen weniger Schutz benötigen, sollten, um den Unternehmern unnötigen Aufwand zu ersparen, Reisen, die weniger als 24 Stunden dauern und keine Unterbringung einschließen, sowie Pauschal- oder Bausteinreisen, die einer begrenzten Gruppe von Reisenden ohne Gewinnabsicht und gelegentlich angeboten oder vermittelt werden, vom Anwendungsbereich der Richtlinie ausgenommen werden. Zu der letzteren Art können etwa Reisen gehören, die höchstens zweimal jährlich von Wohltätigkeitsorganisationen für ihre Mitglieder veranstaltet werden und die keiner großen Zahl von Reisenden angeboten bzw. nicht in der breiteren Öffentlichkeit beworben werden.
- (19a) Die Mitgliedstaaten sollten im Einklang mit dem Unionsrecht weiterhin befugt sein, diese Richtlinie auf Bereiche anzuwenden, die nicht in deren Anwendungsbereich fallen. Die Mitgliedstaaten können daher den Bestimmungen oder einigen Bestimmungen dieser Richtlinie entsprechende nationale Rechtsvorschriften für Verträge, die nicht in den Geltungsbereich dieser Richtlinie fallen, beibehalten oder einführen. Beispielsweise können die Mitgliedstaaten entsprechende Bestimmungen für eigenständige Verträge über einzelne Reiseleistungen (wie etwa die Vermietung von Ferienwohnungen) oder für gelegentlich ohne Gewinnabsicht organisierte und einer begrenzten Zahl von Reisenden angebotene Pauschalreisen beibehalten oder einführen.
- (20) Pauschalreisen zeichnen sich vor allem dadurch aus, dass mindestens ein Unternehmer als Veranstalter für die ordnungsgemäße Erfüllung aller Pauschalreiseleistungen haftet. Nur wenn ein anderer Unternehmer als Veranstalter einer Pauschalreise auftritt, sollte ein Unternehmer – in der Regel ein stationäres oder Online-Reisebüro – als Vermittler handeln können, ohne als Veranstalter haftbar zu sein. Ob ein Unternehmer bei einer bestimmten Pauschalreise als Reiseveranstalter handelt, sollte von seiner Beteiligung an der Gestaltung einer Pauschalreise im Sinne dieser Richtlinie abhängen und nicht von der Bezeichnung, unter der er seine Tätigkeit ausübt. Es sollte den Mitgliedstaaten freistehen, den Reiseveranstalter und den Vermittler haftbar zu machen.

- (21) Die Vermittler von Pauschalreisen sollten gemeinsam mit dem Reiseveranstalter für die Bereitstellung der vorvertraglichen Informationen verantwortlich sein. Gleichzeitig sollte klargestellt werden, dass sie für Buchungsfehler haften. Um die Kommunikation, vor allem in grenzüberschreitenden Fällen, zu erleichtern, sollten Reisende den Reiseveranstalter auch über den Reisevermittler kontaktieren können, bei dem sie die Pauschalreise gebucht haben.
- (22) Der Reisende sollte vor Buchung einer Pauschalreise unabhängig davon, ob er die Reise im Wege der Fernkommunikation, im Reisebüro oder über andere Vertriebskanäle erwirbt, alle notwendigen Informationen erhalten. Bei der Bereitstellung dieser Informationen sollte der betreffende Unternehmer den Bedürfnissen von Reisenden Rechnung tragen, die, soweit für ihn erkennbar, aufgrund ihres Alters oder einer körperlichen Beeinträchtigung eines besonderen Schutzes bedürfen.
- (23) Basisinformationen beispielsweise zu den wesentlichen Eigenschaften der Reiseleistungen oder zu den Preisen, die in der Werbung, auf der Website des Reiseveranstalters oder in Prospekten als vorvertragliche Informationen enthalten sind, sollten verbindlich sein, es sei denn, der Reiseveranstalter behält sich Änderungen vor und diese Änderungen werden dem Reisenden vor Vertragsschluss klar und deutlich mitgeteilt. In Anbetracht der neuen Kommunikationstechniken sind besondere Bestimmungen für Prospekte zwar nicht mehr nötig, es sollte jedoch sichergestellt werden, dass Änderungen, die sich auf die Vertragserfüllung auswirken, den Parteien unter bestimmten Umständen auf einem dauerhaften Datenträger in einer Weise mitgeteilt werden, dass auf sie in der Folge Bezug genommen werden kann. Eine Änderung dieser Informationen sollte stets möglich sein, wenn beide Vertragsparteien dem ausdrücklich zustimmen.
- (24) Die Informationspflichten sind in dieser Richtlinie unbeschadet der in anderen Unionsrechtsakten vorgeschriebenen Informationspflichten erschöpfend aufgeführt.
- (25) In Anbetracht der Besonderheiten von Pauschalreiseverträgen sollten die Rechte und Pflichten der Parteien für die Zeit vor und nach dem Beginn der Pauschalreise festgelegt werden, insbesondere für den Fall, dass der Vertrag nicht ordnungsgemäß erfüllt wird oder dass sich bestimmte Umstände ändern.
- (26) Da Pauschalreisen häufig lange im Voraus gebucht werden, können unvorhergesehene Ereignisse eintreten. Der Reisende sollte daher unter bestimmten Voraussetzungen berechtigt sein, den Vertrag auf einen anderen Reisenden zu übertragen. In diesen Fällen sollte der Reiseveranstalter die Erstattung seiner Ausgaben verlangen können, beispielsweise wenn ein Unterauftragnehmer für die Änderung des Namens des Reisenden oder für die Stornierung oder Neuausstellung eines Beförderungsausweises eine Gebühr verlangt. Reisende sollten jederzeit vor Reisebeginn gegen Zahlung einer angemessenen Gebühr – unter Berücksichtigung der erwarteten und zu rechtfertigenden ersparten Aufwendungen – von dem Vertrag zurücktreten können; wird die Durchführung der Reise durch unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände erheblich beeinträchtigt, sollte der Reisende kostenlos vom Vertrag zurücktreten können. Dies kann zum Beispiel Kriegshandlungen, andere schwerwiegende Beeinträchtigungen der Sicherheit wie Terrorismus, Hochwasser oder Erdbeben, erhebliche Risiken für die menschliche Gesundheit wie einen Ausbruch einer schweren Krankheit am Reiseziel oder Witterungsverhältnisse umfassen, die es unmöglich machen, wie vertraglich vereinbart sicher an das Ziel zu reisen.

- (27) In bestimmten Fällen sollte auch der Reiseveranstalter vor Reisebeginn zur entschädigungslosen Beendigung des Vertrags berechtigt sein, beispielsweise wenn die Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht ist und diese Möglichkeit im Vertrag vorgesehen ist.
- (28) In bestimmten Fällen sollte der Reiseveranstalter den Pauschalreisevertrag einseitig ändern können. Reisende sollten allerdings vom Vertrag zurücktreten können, wenn durch die beabsichtigten Änderungen wesentliche Eigenschaften der Reiseleistungen erheblich verändert werden. Dies kann beispielsweise bei einer Verringerung der Qualität oder des Werts der Reiseleistungen der Fall sein. Eine Preiserhöhung sollte nur möglich sein bei einer Änderung der für die Beförderung relevanten Kosten des Treibstoffs oder anderer Energiequellen, der Abgaben, die von Dritten erhoben werden, die nicht unmittelbar an der Erfüllung der in einer Pauschalreise zusammengefassten Reiseleistungen mitwirken, oder der für die Pauschalreise relevanten Wechselkurse, sofern im Vertrag eine Änderung des Preises sowohl nach oben als auch nach unten ausdrücklich vorbehalten ist. Wenn der Reiseveranstalter eine Preiserhöhung um mehr als 8 % vorschlägt, sollte der Reisende die Möglichkeit haben, vom Vertrag zurückzutreten.
- (29) Es sollten besondere Bestimmungen für Abhilfen im Falle einer nicht vertragsgemäßen Erfüllung des Pauschalreisevertrags festgelegt werden. Der Reisende sollte im Falle von Problemen Abhilfe verlangen können, und wenn ein erheblicher Teil der vertraglichen Leistungen nicht erbracht werden kann, sollten ihm alternative Arrangements angeboten werden. Schafft der Reiseveranstalter innerhalb einer vom Reisenden festgesetzten angemessenen Frist keine Abhilfe gegen die nicht vertragsgemäße Erfüllung, so sollte der Reisende dies selbst tun können und die Rückzahlung seiner Ausgaben verlangen können. In bestimmten Fällen sollte eine Fristsetzung nicht erforderlich sein, insbesondere wenn unverzügliche Abhilfe notwendig ist. Dies würde beispielsweise gelten, wenn der Reisende aufgrund der Verspätung des vom Reiseveranstalter vorgesehenen Busses ein Taxi nehmen muss, um seinen Flug rechtzeitig zu erreichen. Reisende sollten ebenfalls Anspruch auf Preisminderung, Rücktritt und Schadensersatz haben. Schadensersatz sollte auch für immaterielle Schäden, insbesondere bei einer schweren Beeinträchtigung der Reise, gewährt werden. Der Reisende sollte verpflichtet sein, eine von ihm festgestellte nicht vertragsgemäße Erfüllung bei erster Gelegenheit zu melden. Tut er dies nicht, so kann dieses Versäumnis bei der Festlegung der angemessenen Preisminderung oder eines angemessenen Schadensersatzes berücksichtigt werden, wenn eine solche Meldung den Schaden verhindert oder verringert hätte.
- (30) Im Interesse der Kohärenz sollten die Bestimmungen dieser Richtlinie den internationalen Übereinkünften über Reiseleistungen und den Unionsvorschriften über Passagierrechte angepasst werden. Haftet der Reiseveranstalter für die Nichterfüllung oder die mangelhafte Erfüllung des Pauschalreisevertrags, sollte er sich auf die Haftungsbeschränkungen für Dienstleistungserbringer in internationalen Übereinkünften wie dem Übereinkommen von Montreal von 1999 zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr, dem Übereinkommen von 1980 über den Internationalen Eisenbahnverkehr (COTIF) und dem Athener Übereinkommen von 1974 über die Beförderung von Reisenden und ihrem Gepäck auf See berufen können. Ist die Rückbeförderung des Reisenden an den Ort der Abreise aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände unmöglich, sollte die Verpflichtung des Reiseveranstalters zur Übernahme der Kosten für den fortgesetzten Aufenthalt des Reisenden am Bestimmungsort dem Vorschlag der Kommission zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 vom 11. Februar 2004 über eine gemeinsame Regelung für Ausgleichs- und Unterstützungsleistungen für Fluggäste im Fall der Nichtbeförderung und bei Annullierung oder großer Verspätung von Flügen angepasst werden.

- (31) Die Rechte der Reisenden auf Geltendmachung von Ansprüchen auf der Grundlage dieser Richtlinie und anderer einschlägiger Unionsvorschriften oder internationaler Übereinkünfte sollten durch diese Richtlinie unberührt bleiben, so dass die Reisenden weiterhin die Möglichkeit haben, Ansprüche gegen den Veranstalter, das Beförderungsunternehmen oder gegen eine oder gegebenenfalls mehrere andere haftende Parteien geltend zu machen. Es sollte klargestellt werden, dass – um eine Überkompensation zu vermeiden – die nach dieser Richtlinie gewährte Ausgleichszahlung oder Preisminderung von der nach Maßgabe der anderen Rechtsakte gewährten Ausgleichszahlung oder Preisminderung abgezogen werden sollte. Die Haftung des Reiseveranstalters lässt Regressansprüche gegen Dritte einschließlich Dienstleister unberührt.
- (32) Befindet sich der Reisende während seiner Reise in Schwierigkeiten, sollte der Veranstalter verpflichtet sein, in geeigneter Weise Beistand zu leisten. Dieser Beistand sollte hauptsächlich – sofern relevant – in der Bereitstellung von Informationen über Aspekte wie Gesundheitsdienste, Behörden vor Ort und konsularischer Beistand sowie von praktischer Hilfe beispielsweise in Bezug auf Fernkommunikationsmittel und alternative Reisearrangements bestehen.
- (33) In ihrer Mitteilung über den Schutz der Fluggäste bei Insolvenz des Luftfahrtunternehmens erläutert die Kommission, wie sich der Schutz der Reisenden im Fall der Insolvenz eines Luftfahrtunternehmens verbessern lässt, unter anderem durch eine bessere Durchsetzung der Verordnung (EG) Nr. 1008/2008 über gemeinsame Vorschriften für die Durchführung von Luftverkehrsdiensten in der Gemeinschaft und der Verordnung (EG) Nr. 261/2004 über Fluggastrechte sowie mithilfe eines stärkeren Engagements der Branche; sollten diese Maßnahmen erfolglos bleiben, könnte ein Legislativvorschlag erwogen werden. Diese Mitteilung bezieht sich auf den Erwerb von Flugreisen, d.h. von Einzelleistungen; die geltenden Vorschriften für Pauschalreisen bleiben somit unberührt, und es steht dem Gesetzgeber frei, einen Schutz vor Insolvenz auch für die Käufer anderer moderner Kombinationen von Reiseleistungen vorzusehen.
- (34) Die Mitgliedstaaten sollten dafür sorgen, dass Reisende, die eine Pauschalreise erwerben, vor der Insolvenz des Reiseveranstalters in vollem Umfang geschützt sind. Die Mitgliedstaaten, in denen Veranstalter niedergelassen sind, sollten dafür sorgen, dass diese Sicherheit für die Erstattung aller von den Reisenden geleisteten Zahlungen und – sofern die Pauschalreise die Beförderung von Personen umfasst – für ihre Rückbeförderung im Falle ihrer Insolvenz leisten. Es bleibt den Mitgliedstaaten überlassen, wie der Insolvenzschutz auszugestalten ist, sie sollten aber für eine wirksame Regelung sorgen. Wirksamkeit bedeutet, dass der Schutz verfügbar ist, sobald infolge der Liquiditätsprobleme des Veranstalters Reiseleistungen nicht durchgeführt werden, nicht oder nur zum Teil durchgeführt werden sollen oder Dienstleister von Reisenden deren Bezahlung verlangen. Die Mitgliedstaaten können verlangen, dass Reiseveranstalter den Reisenden eine Bescheinigung ausstellen, mit der ein direkter Anspruch gegen den Anbieter des Insolvenzschutzes dokumentiert wird.
- (34a) Damit der Schutz vor Insolvenz wirksam ist, sollte er die vorhersehbaren Zahlungsbeträge, die von der Insolvenz eines Unternehmers betroffen sind, und gegebenenfalls die vorsehbaren Kosten der Rückbeförderungen abdecken.

- (34b) Dies bedeutet, dass der Schutz ausreichen muss, um alle vorhersehbaren Zahlungen, die ein Veranstalter in der Hochsaison erhält, unter Berücksichtigung des Zeitraums zwischen dem Eingang dieser Zahlungen und dem Abschluss der Reise sowie gegebenenfalls die vorhersehbaren Kosten für die Rückbeförderung abzudecken. Dies wird in der Regel bedeuten, dass die Absicherung einen ausreichend hohen Prozentsatz des Umsatzes des Veranstalters bei Pauschalreisen abdecken muss und von Faktoren wie der Art der verkauften Pauschalreisen einschließlich der Verkehrsart, dem Reiseziel und gesetzlichen Beschränkungen oder den Verpflichtungen des Veranstalters im Hinblick auf die zulässigen Anzahlungsbeträge und deren Zeitpunkt vor Beginn der Pauschalreise abhängen kann. Die erforderliche Abdeckung kann zwar anhand der aktuellen Geschäftszahlen wie etwa des Umsatzes im vorhergehenden Geschäftsjahr berechnet werden, doch sollten die Veranstalter verpflichtet werden, den Schutz im Falle eines erhöhten Risikos einschließlich eines erheblichen Anstiegs des Verkaufs von Pauschalreisen anzupassen.

Ein wirksamer Insolvenzschutz sollte jedoch nicht bedeuten, dass sehr unwahrscheinliche Risiken berücksichtigt werden müssen, wie beispielsweise die gleichzeitige Insolvenz mehrerer der größten Reiseveranstalter, wenn dies unverhältnismäßige Auswirkungen auf die Kosten des Schutzes haben und somit seine Wirksamkeit beeinträchtigen würde. In solchen Fällen kann die garantierte Erstattung begrenzt sein.

- (34c) Angesichts der nationalen Besonderheiten in Bezug auf die Parteien bei einem Pauschalreisevertrag und den Eingang der Zahlungen der Reisenden sollten die Mitgliedstaaten die Möglichkeit haben, auch von Reisevermittlern zu verlangen, einen Insolvenzschutz abzuschließen.
- (35) Gemäß dem Vertrag und im Einklang mit der Richtlinie 2006/123/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Dezember 2006 über Dienstleistungen im Binnenmarkt ist es angebracht, Vorschriften festzulegen, um zu verhindern, dass die Verpflichtungen im Hinblick auf den Insolvenzschutz den freien Dienstleistungsverkehr und die Niederlassungsfreiheit behindern. Daher sollten die Mitgliedstaaten zur Anerkennung des nach dem Recht des Niederlassungsmitgliedstaats geltenden Insolvenzschutzes verpflichtet sein. Um die Verwaltungszusammenarbeit und die Aufsicht über in verschiedenen Mitgliedstaaten tätigen Unternehmen in Bezug auf den Insolvenzschutz zu erleichtern, sollten die Mitgliedstaaten verpflichtet sein, zentrale Kontaktstellen zu bestimmen.
- (36) Vermittler von Bausteinreisen sollten verpflichtet sein, Reisende darüber zu informieren, dass sie keine Pauschalreise erwerben und dass die Anbieter von Einzelleistungen allein für die Erfüllung ihrer Verträge haften. Vermittler von Bausteinreisen sollten zudem verpflichtet sein, Insolvenzschutz für die Erstattung von Zahlungen, die sie bereits erhalten haben, und – sofern sie für die Beförderung von Personen verantwortlich sind – für die Rückbeförderung der Reisenden zu bieten, und sollten die Reisenden entsprechend informieren. Unternehmer, die für die Erfüllung der einzelnen Verträge verantwortlich sind, die Teil eines Bausteinreisevertrags sind, unterliegen den allgemeinen Verbraucherschutzregelungen der Union und den sektorspezifischen Unionsvorschriften.
- (36a) Die Mitgliedstaaten sollten nicht daran gehindert werden, bei der Festlegung von Vorschriften über den Insolvenzschutz, der von Unternehmern in Bezug auf Pauschal- und Bausteinreisen bereitzustellen ist, die besondere Situation kleinerer Unternehmen zu berücksichtigen.

- (37) Reisende sollten in Fällen geschützt sein, in denen die Buchung einer Pauschalreise über einen Reisevermittler läuft oder ein Vermittler bei der Buchung einer Bausteinreise behilflich ist und diesen Vermittlern Fehler bei der Buchung unterlaufen.
- (38) Es sollte bekräftigt werden, dass Reisende nicht auf ihre Rechte aus dieser Richtlinie verzichten dürfen und dass sich Reiseveranstalter oder Vermittler von Bausteinreisen ihren Pflichten nicht dadurch entziehen dürfen, dass sie geltend machen, lediglich als Dienstleister, Vermittler oder in anderer Eigenschaft tätig zu sein.
- (39) Es ist notwendig, dass die Mitgliedstaaten Sanktionen für Verstöße gegen einzelstaatliche Vorschriften zur Umsetzung dieser Richtlinie festlegen und für deren Durchsetzung sorgen. Diese Sanktionen sollten wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.
- (40) Diese Richtlinie erfordert die Anpassung bestimmter Verbraucherschutzregelungen. Da die Richtlinie 2011/83/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2011 über die Rechte der Verbraucher in ihrer jetzigen Form nicht für Verträge gilt, die von der Richtlinie 90/314/EWG erfasst sind, muss die Richtlinie 2011/83/EU geändert werden, um sicherzustellen, dass sie weiterhin auf einzelne Reiseleistungen, die Teil von Bausteinreisen sind, Anwendung findet, sofern diese Einzelleistungen nicht anderweitig vom Anwendungsbereich der Richtlinie 2011/83/EU ausgenommen sind, und bestimmte in der Richtlinie niedergelegte Verbraucherrechte auch für Pauschalreisen gelten.
- (40a) Das auf einen Vertrag anzuwendende Recht sollte gemäß den Unionsvorschriften im Bereich des internationalen Privatrechts bestimmt werden, insbesondere gemäß der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Schuldverhältnisse anzuwendende Recht (Rom I).
- (40b) Es sollte präzisiert werden, dass die Vorschriften dieser Richtlinie in Bezug auf den Insolvenzschutz und auf Informationen hinsichtlich Bausteinreisen auch für nicht in einem Mitgliedstaat niedergelassene Unternehmer gelten sollten, die ihre Tätigkeiten in irgendeiner Weise auf einen oder mehrere Mitgliedstaaten ausrichten. Dieses Konzept sollte entsprechend der Verordnung (EU) Nr. 1215/2012 und der Verordnung (EG) Nr. 593/2008 ausgelegt werden.
- (41) Diese Richtlinie sollte das einzelstaatliche Vertragsrecht, das jene Aspekte regelt, die nicht von dieser Verordnung erfasst sind, unberührt lassen. Da diese Richtlinie zum ordnungsgemäßen Funktionieren des Binnenmarkts und zu einem hohen Verbraucherschutzniveau beitragen soll, können ihre Ziele nicht von den Mitgliedstaaten allein erreicht, sondern besser auf Unionsebene verwirklicht werden. Die Union kann daher im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Richtlinie nicht über das zur Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

- (42) Diese Richtlinie steht im Einklang mit den Grundrechten und Grundsätzen, wie sie mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden. Sie achtet die unternehmerische Freiheit gemäß Artikel 16 der Charta und stellt gleichzeitig ein hohes Verbraucherschutzniveau nach Artikel 38 der Charta sicher.
- (43) Gemäß der Gemeinsamen Politischen Erklärung der Mitgliedstaaten und der Kommission vom 28. September 2011 zu erläuternden Dokumenten haben sich die Mitgliedstaaten verpflichtet, in begründeten Fällen zusätzlich zur Mitteilung ihrer Umsetzungsmaßnahmen ein oder mehrere Dokumente zu übermitteln, in dem beziehungsweise denen der Zusammenhang zwischen den Bestandteilen einer Richtlinie und den entsprechenden Teilen einzelstaatlicher Umsetzungsinstrumente erläutert wird. In Bezug auf diese Richtlinie hält der Gesetzgeber die Übermittlung derartiger Dokumente für gerechtfertigt –

HABEN FOLGENDE RICHTLINIE ERLASSEN:

Kapitel I

Gegenstand, Anwendungsbereich und Begriffsbestimmungen

Artikel 1 *Gegenstand*

Diese Richtlinie soll durch die Angleichung bestimmter Aspekte der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für zwischen Reisenden und Unternehmern geschlossene Verträge über Pauschal- und Bausteinreisen zum ordnungsgemäßen Funktionieren des Binnenmarkts und zu einem hohen Verbraucherschutzniveau beitragen.

Artikel 2 *Anwendungsbereich*

1. Diese Richtlinie gilt für Pauschalreisen, mit Ausnahme des Artikels 17, und für Bausteinreisen, mit Ausnahme der Artikel 4 bis 14, des Artikels 18 und des Artikels 21 Absatz 1, sofern sie Reisenden unter folgenden Bedingungen von Unternehmern zum Verkauf angeboten oder verkauft werden:
2. Diese Richtlinie gilt nicht für
 - (a) Pauschal- und Bausteinreisen, die weniger als 24 Stunden dauern, es sei denn, es ist eine Übernachtung inbegriffen;
 - (aa) Pauschal- und Bausteinreisen, die ohne Gewinnabsicht angeboten oder vermittelt werden, sofern sie folgende Bedingungen erfüllen:
 - sie werden nur einer begrenzten Gruppe von Reisenden angeboten und
 - sie werden nur gelegentlich angeboten;
 - (b) Verträge über Finanzdienstleistungen, die im Zusammenhang mit einem Vertrag über eine Pauschal- oder Bausteinreise geschlossen werden;

- (c) Pauschal- und Bausteinreisen, die auf der Grundlage eines Rahmenvertrags für die Organisation von Geschäftsreisen zwischen einem Unternehmer und einer anderen natürlichen oder juristischen Person, die zu Zwecken handelt, die ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können, erworben werden, oder wenn ein Reisender angibt, dass er zu beruflichen Zwecken reist;
- (e) Verträge, die nur eine einzelne Reiseleistung betreffen;
- (ea) Verträge gemäß der Richtlinie 2008/122/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Januar 2009 über den Schutz der Verbraucher im Hinblick auf bestimmte Aspekte von Teilzeitnutzungsverträgen, Verträgen über langfristige Urlaubsprodukte sowie Wiederverkaufs- und Tauschverträgen.

Artikel 3

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Richtlinie bezeichnet der Ausdruck

- (1) "Reiseleistung"
 - (a) die Beförderung von Personen,
 - (b) die Unterbringung zu anderen Zwecken als Wohnzwecken, sofern es sich nicht um eine Nebenleistung zur Beförderung von Personen handelt,
 - (c) die Autovermietung,
 - (d) jede andere touristische Dienstleistung einschließlich der Vermietung von anderen Transportmitteln, die nicht als Nebenleistung zur Beförderung von Personen, zur Unterbringung oder zur Autovermietung erbracht wird;

- (2) "Pauschalreise" eine Kombination aus mindestens zwei verschiedenen Arten von Reiseleistungen für den Zweck derselben Reise, wenn
- (a) diese Leistungen von einem Unternehmer auf Wunsch oder entsprechend einer Vorauswahl des Reisenden vor Abschluss eines einzigen Vertrags über sämtliche Leistungen zusammengestellt werden oder
 - (b) diese Leistungen unabhängig davon, ob separate Verträge mit den Anbietern von Reiseeinzelleistungen geschlossen werden,
 - (i) in einer einzigen Vertriebsstelle erworben werden und vor der Zustimmung des Reisenden zur Zahlung mindestens zwei verschiedene Reiseleistungen ausgewählt wurden,
 - (ii) zu einem Pauschal- oder Gesamtpreis angeboten oder in Rechnung gestellt werden,
 - (iii) unter der Bezeichnung "Pauschalreise" oder einer ähnlichen Bezeichnung beworben oder verkauft werden oder
 - (iv) nach Abschluss eines Vertrags, der den Reisenden dazu berechtigt, eine Auswahl unter verschiedenen Arten von Reiseleistungen zu treffen, zusammengestellt werden.

Bei Kombinationen, bei denen nicht mehr als eine Reiseleistung im Sinne der Nummer 1 Buchstaben a, b oder c mit einer Reiseleistung im Sinne der Nummer 1 Buchstabe d kombiniert wird, handelt es sich nicht um Pauschalreisen, wenn letztere nicht einen erheblichen Teil der Pauschalreise ausmacht oder erst nach Beginn der Erfüllung einer Reiseleistung im Sinne der Buchstaben a, b oder c hinzugefügt wird;

- (3) "Pauschalreisevertrag" einen Vertrag über eine Pauschalreise oder, wenn die Reise auf der Grundlage verschiedener Verträge angeboten wird, alle Verträge über Leistungen, die Teil der Pauschalreise sind;
- (4) "Beginn der Pauschalreise" den Zeitpunkt, zu dem die Erfüllung der ersten Reiseleistung unter dem Pauschalreisevertrag beginnt;

- (5) "Bausteinreise" mindestens zwei verschiedene Arten von Reiseleistungen, die für den Zweck derselben Reise erworben werden, bei der es sich nicht um eine Pauschalreise im Sinne der Nummer 2 Buchstabe b handelt, sondern bei der die Reiseleistungen Gegenstand separater Verträge mit den Anbietern der Einzelleistungen sind, wenn ein Unternehmer Folgendes vermittelt:
- (a) anlässlich eines einzigen Besuchs in der Vertriebsstelle oder eines einzigen Kontakts mit der Vertriebsstelle die getrennte Auswahl und die getrennte Zahlung jeder Reiseleistung durch die Reisenden oder
 - (b) den gezielten Erwerb zusätzlicher Reiseleistungen anderer Unternehmer, sofern die Verträge mit diesen anderen Unternehmern höchstens 48 Stunden nach Bestätigung der ersten Reiseleistung geschlossen werden;
- (6) "Reisender" jede Person, die zu einer Reise auf der Grundlage eines im Rahmen dieser Richtlinie geschlossenen Vertrags berechtigt ist oder einen solchen Vertrag schließen möchte, einschließlich Geschäftsreisende, soweit sie nicht auf der Grundlage eines Rahmenvertrags reisen;
- (7) "Unternehmer" jede natürliche oder juristische Person, unabhängig davon, ob letztere öffentlicher oder privater Natur ist, die bei von dieser Richtlinie erfassten Verträgen selbst oder durch eine andere Person, die in ihrem Namen oder Auftrag handelt, zu Zwecken tätig wird, die ihrer gewerblichen, geschäftlichen, handwerklichen oder beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können;
- (8) "Reiseveranstalter" einen Unternehmer, der entweder direkt oder über einen anderen Unternehmer oder gemeinsam mit einem anderen Unternehmer Pauschalreisen im Sinne der Nummer 2 zusammenstellt und verkauft oder zum Verkauf anbietet;
- (9) "Reisevermittler" einen anderen Unternehmer als den Reiseveranstalter, der von einem Reiseveranstalter zusammengestellte Pauschalreisen verkauft oder zum Verkauf anbietet;
- (9a) "Niederlassung" eine Niederlassung im Sinne des Artikels 49 des Vertrags und des Artikels 4 Absatz 5 der Richtlinie 2006/123/EG über Dienstleistungen im Binnenmarkt;

- (10) "dauerhafter Datenträger" jedes Medium, das es dem Reisenden oder dem Unternehmer gestattet, an ihn persönlich gerichtete Informationen derart zu speichern, dass er sie in der Folge für eine für die Zwecke der Informationen angemessene Dauer einsehen kann, und das die unveränderte Wiedergabe der gespeicherten Informationen ermöglicht;
- (11) "unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände" eine Situation außerhalb der Kontrolle der Partei, die eine solche Situation geltend macht, deren Folgen sich auch dann nicht hätten vermeiden lassen, wenn alle zumutbaren Vorkehrungen getroffen worden wären;
- (12) "nicht vertragsgemäße Erfüllung" die Nichterfüllung oder die mangelhafte Erfüllung der in einer Pauschalreise zusammengefassten Reiseleistungen;
- (13) "Minderjähriger" eine Person unter achtzehn Jahren;
- (14) "Vertriebsstelle" alle Gewerberäume, unabhängig davon, ob sie beweglich oder unbeweglich sind, sowie Einzelhandels-Webseiten oder ähnliche Online-Verkaufsplattformen, auch wenn die Einzelhandels-Webseiten oder Online-Verkaufsplattformen den Reisenden als einheitliche Plattform präsentiert werden, einschließlich eines Telefondienstes;
- (15) "Rückbeförderung" die Rückkehr des Reisenden an den Ausgangsort oder an einen anderen Ort, auf den sich die Parteien einigen.

Kapitel II

Informationspflichten und Inhalt des Pauschalreisevertrags

Artikel 4

Vorvertragliche Informationen

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Reisende, bevor er durch einen Pauschalreisevertrag oder ein entsprechendes Vertragsangebot gebunden ist, von dem Reiseveranstalter und, wenn die Pauschalreise über einen Reisevermittler verkauft wird, auch von dem Reisevermittler über Folgendes informiert wird, sofern diese Informationen für die betreffende Pauschalreise relevant sind:
 - (a) die wesentlichen Eigenschaften der Reiseleistungen:
 - (i) Bestimmungsort(e), Reiseroute und Aufenthaltsdauer mit den jeweiligen Daten und, sofern eine Unterbringung inbegriffen ist, die Zahl der inbegriffenen Übernachtungen;
 - (ii) Transportmittel, ihre Merkmale und Klasse; Ort, Tag und Zeit der Abreise und Rückreise oder, wenn eine genaue Zeitangabe noch nicht möglich ist, die ungefähre Zeit der Abreise und Rückreise, Dauer und Orte von Zwischenstationen sowie Anschlussverbindungen;
 - (iii) Lage, Hauptmerkmale und gegebenenfalls touristische Einstufung der Unterbringung nach den Vorschriften des jeweiligen Gastlandes;
 - (iv) Angaben zu den Mahlzeiten;
 - (v) Besichtigungen, Ausflüge oder sonstige im vereinbarten Gesamtpreis der Pauschalreise inbegriffene Leistungen;

- (vi) sofern die Nutzung anderer touristischer Leistungen durch den Reisenden von einer wirksamen mündlichen Kommunikation abhängt, die Sprache(n), in der/denen diese Leistungen erbracht werden, und
 - (vii) Angabe, ob die Reise im Allgemeinen für Personen mit eingeschränkter Mobilität geeignet ist, und auf Ersuchen des Reisenden auch genaue Informationen zur Eignung der Reise im Hinblick auf die Bedürfnisse des Reisenden;
- (b) die Firma und Anschrift des Reiseveranstalters und gegebenenfalls des Reiservermittlers mit Angabe der Telefonnummer und gegebenenfalls E-Mail-Adresse;
 - (c) den Gesamtpreis der Pauschalreise einschließlich Steuern und gegebenenfalls aller zusätzlichen Gebühren, Entgelte und sonstigen Kosten oder, wenn sich diese Kosten nicht vor Abschluss des Vertrags bestimmen lassen, Hinweis darauf, dass der Reisende unter Umständen für solche Mehrkosten aufkommen muss;
 - (d) die Zahlungsmodalitäten, einschließlich des Betrags oder Prozentsatzes des Preises, der als Anzahlung zu leisten ist, und des Zeitplans für die Zahlung des Restbetrags oder der Leistung von finanziellen Sicherheiten, die vom Reisenden verlangt werden kann;
 - (e) gegebenenfalls die für die Durchführung der Pauschalreise erforderliche Mindestteilnehmerzahl mit Angabe der Rücktrittsfrist nach Artikel 10 Absatz 3 vor Reisebeginn, falls diese Zahl nicht erreicht wird;
 - (f) die allgemeinen Pass- und Visumerfordernisse für Staatsangehörige des beziehungsweise der betreffenden Mitgliedstaaten sowie Informationen über die gesundheitspolizeilichen Formalitäten;
 - (g) Bestätigung, dass die Leistungen eine Pauschalreise im Sinne dieser Richtlinie darstellen, und Informationen zum gebotenen Insolvenzschutz, der gemäß Anhang I für die Pauschalreise gilt;

- (ga) Angaben über eine fakultative oder obligatorische Reiserücktrittsversicherung des Reisenden bzw. über eine Versicherung zur Deckung der Kosten einer Unterstützung einschließlich einer Rückbeförderung bei Unfall oder Krankheit.
 - (gb) die Tatsache, dass dem Reisenden die Rechte nach Artikel 8 Absatz 2 und nach den Artikeln 19, 21 und 22 der Richtlinie 2011/83/EU zustehen.
2. Die in Absatz 1 genannten Informationen sind klar, verständlich und deutlich mitzuteilen. Werden diese Informationen schriftlich bereitgestellt, so müssen sie lesbar sein.

Artikel 5

Bindungswirkung der vorvertraglichen Informationen und Vertragsschluss

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass die dem Reisenden gemäß Artikel 4 Absatz 1 Buchstaben a, c, d, e und g bereitgestellten Informationen Bestandteil des Pauschalreisevertrags sind und nicht geändert werden, außer wenn die Vertragsparteien dies ausdrücklich vereinbaren.
2. Wird der Reisende nicht vor Abschluss des Vertrags über Mehrkosten nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe c informiert, braucht er diese nicht zu zahlen.

Artikel 6

Inhalt des Pauschalreisevertrags und vor Beginn der Pauschalreise bereitzustellende Unterlagen

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Pauschalreiseverträge in klarer und verständlicher Sprache abgefasst und, soweit sie schriftlich geschlossen werden, lesbar sind. Bei Abschluss des Vertrags bzw. unverzüglich danach stellt der Veranstalter oder Vermittler dem Reisenden eine Kopie oder eine Bestätigung des Vertrags auf einem dauerhaften Datenträger zur Verfügung. Der Reisende hat Anspruch auf eine Papierfassung, wenn der Vertrag in Anwesenheit des Veranstalters oder Vermittlers geschlossen wurde.

2. Der Vertrag oder die Bestätigung des Vertrags enthält alle in Artikel 4 Absatz 1 genannten Informationen sowie die folgenden Angaben:
- (a) besondere Vorgaben des Reisenden, die der Reiseveranstalter akzeptiert hat;
 - (b) den Hinweis, dass der Reiseveranstalter
 - (i) für die ordnungsgemäße Erfüllung aller Pauschalreiseleistungen verantwortlich ist und
 - (ii) gemäß Artikel 14 zum Beistand verpflichtet ist, wenn sich der Reisende in Schwierigkeiten befindet;
 - (ba) den Namen und die Kontaktdaten mit Anschrift der Einrichtung, die den Insolvenzschutz bereitstellt;
 - (c) die Angaben wie etwa Name, Anschrift, Telefonnummer und gegebenenfalls E-Mail-Adresse und Faxnummer des Vertreters des Veranstalters vor Ort, einer Kontaktstelle oder eines Notrufdienstes, an die sich der Reisende wenden kann, um den Unternehmer rasch zu kontaktieren und effizient mit ihm zu kommunizieren, um ihn im Falle von Schwierigkeiten um Unterstützung zu bitten oder um sich wegen während der Durchführung der Pauschalreise festgestellter nicht vertragsgemäßer Erfüllung einer Leistung zu beschweren;
 - (e) den Hinweis, dass der Reisende gegen Zahlung einer angemessenen vorab festgelegten Rücktrittsgebühr oder einer angemessenen Rücktrittsgebühr, die gemäß Artikel 10 Absatz 1 berechnet wird, jederzeit vor Reisebeginn von dem Vertrag zurücktreten kann;
 - (f) bei Minderjährigen, die ohne Begleitung durch einen Elternteil oder einen anderen erziehungsbeauftragten Erwachsenen an einer Pauschalreise mit Unterbringung teilnehmen, Angaben darüber, wie eine unmittelbare Verbindung zu dem Minderjährigen oder der an seinem Aufenthaltsort verantwortlichen Person hergestellt werden kann;

- (g) Informationen zu bestehenden internen Streitbeilegungsverfahren und zu alternativen Streitbeilegungsstellen im Sinne des Artikels 4 Nummer 1 Buchstabe h der Richtlinie 2013/11/EU des Europäischen Parlaments und des Rates, von dem auch der Unternehmer erfasst wird, und gegebenenfalls zu Online-Streitbeilegungsplattformen gemäß der Verordnung (EU) Nr. 524/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates;
 - (h) Informationen zu dem Recht des Reisenden, den Vertrag gemäß Artikel 7 auf einen anderen Reisenden zu übertragen.
3. Die in Absatz 2 genannten Informationen sind klar, verständlich und deutlich mitzuteilen.
- 3a. Die Mitgliedstaaten können sprachliche Anforderungen in Bezug auf die Vertragsinformationen in ihrem nationalen Recht aufrechterhalten oder einführen, um damit sicherzustellen, dass diese Angaben vom Verbraucher ohne Weiteres verstanden werden.
4. Rechtzeitig vor Reisebeginn erhält der Reisende vom Reiseveranstalter die notwendigen Buchungsbelege, Gutscheine oder Beförderungsausweise, Informationen zu den geplanten Abreisezeiten und gegebenenfalls den Fristen für das Check-in sowie zu den planmäßigen Zwischenstationen, Anschlussverbindungen und Ankunftszeiten.

Artikel 6a

Die Beweislast für die Erfüllung der in diesem Kapitel genannten Informationspflichten obliegt dem Unternehmer.

Kapitel III

Änderung des Vertrags vor Beginn der Pauschalreise

Artikel 7

Übertragung des Vertrags auf einen anderen Reisenden

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Reisender den Vertrag auf eine Person, die alle Vertragsbedingungen erfüllt, übertragen kann, nachdem er den Reiseveranstalter auf einem dauerhaften Datenträger innerhalb einer angemessenen Frist vor Beginn der Pauschalreise davon in Kenntnis gesetzt hat.
2. Der Reisende, der den Vertrag überträgt, und die Person, die in den Vertrag eintritt, haften dem Reiseveranstalter als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch die Übertragung entstehenden Mehrkosten. Diese Kosten dürfen nicht unangemessen sein und die tatsächlichen Kosten des Reiseveranstalters infolge der Übertragung des Vertrags keinesfalls übersteigen.
- 2a. Der Nachweis der zusätzlichen Kosten oder der Kosten infolge der Übertragung des Vertrags obliegt dem Veranstalter.

Artikel 8

Änderung des Preises

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass nach Abschluss des Vertrags Preise nur dann erhöht werden dürfen, wenn diese Möglichkeit im Vertrag ausdrücklich vorbehalten ist und wenn im Vertrag angegeben ist, dass der Reisende Anspruch auf Preisminderung gemäß Absatz 4 hat. In diesem Fall ist im Vertrag anzugeben, wie Preisänderungen zu berechnen sind. Eine Preiserhöhung ist nur dann möglich, wenn sie sich unmittelbar ergibt aus einer Änderung
 - (a) der für die Beförderung von Personen relevanten Kosten von Treibstoff oder anderen Energiequellen,
 - (b) der Abgaben für Reiseleistungen, die Bestandteil einer Pauschalreise sind und die von Dritten erhoben werden, die nicht unmittelbar an der Erfüllung der in einer Pauschalreise zusammengefassten Reiseleistungen mitwirken, einschließlich Aufenthaltsgebühren, Landegebühren, Ein- oder Ausschiffungsgebühren in Häfen und entsprechende Gebühren auf Flughäfen, oder

- (c) der für die betreffende Pauschalreise relevanten Wechselkurse.
2. Wenn die in Absatz 1 genannte Preiserhöhung 8 % des Preises der Pauschalreise übersteigt, kann der Reisende gemäß Artikel 9 Absätze 2 und 4 vom Vertrag zurücktreten.
 3. Eine Preiserhöhung ist unabhängig von ihrer Höhe nur dann möglich, wenn der Reiseveranstalter den Reisenden hiervon spätestens 20 Tage vor Reisebeginn auf einem dauerhaften Datenträger unter Angabe von Gründen und der Berechnung in Kenntnis gesetzt hat.
 4. Ist im Vertrag die Möglichkeit einer Preiserhöhung vorgesehen, so hat der Reisende Anspruch auf eine Preisminderung, die einer Verringerung der in Absatz 1 Buchstaben a, b und c genannten Kosten nach Abschluss des Vertrags bis spätestens 20 Tage vor Reisebeginn entspricht.
 5. Im Fall einer Preissenkung hat der Reiseveranstalter das Recht, tatsächliche Verwaltungsausgaben von der dem Reisenden geschuldeten Erstattung abzuziehen.

Artikel 9

Änderung anderer Vertragsbedingungen

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Reiseveranstalter vor Reisebeginn andere Vertragsbedingungen als den Preis (*Änderung gemäß Artikel 8*) nur dann einseitig ändern kann, wenn
 - (a) er sich dieses Recht vertraglich vorbehalten hat,
 - (b) die Änderung unerheblich ist und
 - (c) er den Reisenden hiervon klar, verständlich und deutlich auf einem dauerhaften Datenträger in Kenntnis setzt.

2. Ist der Reiseveranstalter vor Reisebeginn gezwungen, eine der wesentlichen Eigenschaften der Reiseleistungen im Sinne des Artikels 4 Absatz 1 Buchstabe a oder der besonderen Vorgaben des Reisenden im Sinne des Artikels 6 Absatz 2 Buchstabe a erheblich zu ändern, so kann der Reisende innerhalb einer vom Veranstalter festgelegten angemessenen Frist entweder der vorgeschlagenen Änderung zustimmen oder vom Vertrag zurücktreten. Stimmt der Reisende innerhalb der festgelegten Frist der vorgeschlagenen Änderung nicht zu, so gilt der Vertrag als beendet, es sei denn, der Veranstalter verlängert die Frist und der Reisende stimmt der Vertragsänderung innerhalb dieser Frist zu.

Der Veranstalter informiert den Reisenden unverzüglich auf einem dauerhaften Datenträger klar, verständlich und deutlich von

- (a) den vorgeschlagenen Änderungen,
 - (aa) gegebenenfalls gemäß Absatz 3 den Auswirkungen auf den Preis der Pauschalreise sowie
 - (b) dem Umstand, dass der Vertrag, falls der Reisende der vorgeschlagenen Änderung nicht innerhalb der festgelegten angemessenen Frist zustimmt, ohne Sanktion beendet wird.
3. Haben die Vertragsänderungen nach Absatz 2 eine Minderung der Qualität oder der Kosten der Pauschalreise zur Folge, hat der Reisende Anspruch auf eine entsprechende Preisminderung.
4. Tritt der Reisende gemäß Absatz 2 vom Vertrag zurück, so erstattet ihm der Reiseveranstalter unverzüglich und in jedem Fall spätestens vierzehn Tage nach Beendigung des Vertrags alle bisher geleisteten Zahlungen; Artikel 12 Absätze 2, 3, 4, 5 und 6 findet entsprechend Anwendung.

Artikel 10

Beendigung des Vertrags und Widerrufsrecht vor Beginn der Pauschalreise

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Reisende vor Beginn der Pauschalreise vom Vertrag zurücktreten kann. Tritt der Reisende gemäß diesem Absatz vom Vertrag zurück, so kann der Reiseveranstalter die Zahlung einer angemessenen Rücktrittsgebühr verlangen. Im Vertrag können angemessene einheitliche Rücktrittsgebühren festgelegt werden, die sich nach dem Zeitpunkt des Rücktritts und der Dauer bis zum Reisebeginn und den erwarteten ersparten Aufwendungen und anderweitigen Verwendungen der Reiseleistungen bemessen. In Ermangelung einheitlicher Rücktrittsgebühren entspricht die Rücktrittsgebühr dem Preis der Pauschalreise abzüglich der ersparten Aufwendungen und anderweitigen Verwendungen der Reiseleistungen.
2. Der Reisende hat das Recht, vor Reisebeginn ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurückzutreten, wenn am Bestimmungsort oder in unmittelbarer Nähe unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände auftreten, die die Pauschalreise oder die Beförderung von Personen an den Bestimmungsort erheblich beeinträchtigen. Im Fall des Rücktritts gemäß diesem Absatz hat der Reisende Anspruch auf volle Erstattung aller getätigten Zahlungen, jedoch auf keine zusätzliche Entschädigung.
3. Der Reiseveranstalter kann den Vertrag beenden und dem Reisenden alle Zahlungen, die er für die Pauschalreise getätigt hat, voll erstatten, ohne jedoch eine zusätzliche Entschädigung leisten zu müssen, wenn

- (a) sich für die Pauschalreise weniger Personen als die im Vertrag angegebene Mindestteilnehmerzahl angemeldet haben und der Reiseveranstalter den Reisenden innerhalb der im Vertrag gesetzten Frist von der Beendigung des Vertrags in Kenntnis setzt, jedoch spätestens
 - (i) 14 Tage vor Beginn der Pauschalreise bei Reisen von mehr als sechs Tagen,
 - (ii) sieben Tage vor Beginn der Pauschalreise bei Reisen zwischen zwei und sechs Tagen,
 - (iii) 48 Stunden vor Beginn der Pauschalreise bei Tagesfahrten;oder
 - (b) der Reiseveranstalter aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände an der Erfüllung des Vertrags gehindert ist und er den Reisenden unverzüglich vor Beginn der Reise von der Beendigung des Vertrags in Kenntnis setzt.
4. Der Reiseveranstalter leistet alle Erstattungen gemäß den Absätzen 2 und 3 oder zahlt dem Reisenden gemäß Absatz 1 alle für die Pauschalreise gezahlten Beträge abzüglich einer angemessenen Rücktrittsgebühr zurück. Der Reisende erhält diese Erstattungen oder Rückzahlungen unverzüglich und in jedem Fall innerhalb von höchstens vierzehn Tagen.
5. In Bezug auf außerhalb von Geschäftsräumen geschlossene Verträge, bei denen die Vertragsverhandlungen nicht auf Ersuchen des Reisenden erfolgt sind, können die Mitgliedstaaten in ihren nationalen Rechtsvorschriften vorsehen, dass der Reisende das Recht hat, innerhalb einer Frist von vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen vom Vertrag zurückzutreten.

Kapitel IV

Erfüllung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen

Artikel 11

Haftung für die Erfüllung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Reiseveranstalter für die Erfüllung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen verantwortlich ist, unabhängig davon, ob diese Leistungen vom Reiseveranstalter oder anderen Dienstleistern zu erbringen sind.

Die Mitgliedstaaten können Bestimmungen beibehalten oder einführen, wonach der Vermittler auch für die Erfüllung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen verantwortlich ist. In diesem Falle gelten alle Verpflichtungen des Veranstalters gemäß Artikel 6 und den Kapiteln III, IV und V auch für den Vermittler.

2. Bei nicht vertragsgemäßer Erfüllung einer Leistung hilft der Reiseveranstalter dem Mangel ab.

Kann ein erheblicher Teil der Leistungen nicht vertragsgemäß erbracht werden, bietet der Reiseveranstalter ohne Mehrkosten für den Reisenden geeignete alternative Reisearrangements an und gewährt dem Reisenden eine angemessene Preisminderung, sofern diese alternativen Reisearrangements eine Minderung der Qualität oder der Kosten der Pauschalreise zur Folge haben.

- 2a. Schafft der Veranstalter innerhalb einer vom Reisenden festgesetzten angemessenen Frist keine Abhilfe gegen die nicht vertragsgemäße Erfüllung, so kann dies der Reisende selbst tun und die Rückzahlung der erforderlichen Ausgaben verlangen. Eine Fristsetzung ist nicht erforderlich, wenn der Reiseveranstalter sich weigert, Abhilfe gegen die nicht vertragsgemäße Erfüllung zu schaffen, oder wenn unverzügliche Abhilfe notwendig ist.

- 3a. Der Veranstalter kann es nur dann ablehnen, gemäß Absatz 2 Abhilfe gegen eine nicht vertragsgemäße Erfüllung zu leisten, wenn dies unmöglich ist oder unter Berücksichtigung des Ausmaßes des Mangels und des Werts der betroffenen Leistung mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist. Der Reisende kann alternative Reisearrangements ablehnen, wenn sie nicht mit den vertraglich vereinbarten Leistungen vergleichbar sind oder der angebotene Preis unangemessen ist. Wird keine Abhilfe gegen die nicht vertragsgemäße Erfüllung geleistet, auch nicht durch alternative Reisearrangements, so gilt Artikel 12.
5. Ist eine rechtzeitige Rückbeförderung des Reisenden aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände nicht möglich, so übernimmt der Reiseveranstalter die Kosten für die verlängerte Unterbringung für nicht länger als drei Nächte pro Reisendem.
6. Die Kostenbeschränkung gemäß Absatz 5 gilt nicht für Personen mit eingeschränkter Mobilität im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1107/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juli 2006 über die Rechte von behinderten Flugreisenden und Flugreisenden mit eingeschränkter Mobilität und deren Begleitpersonen, Schwangere und unbegleitete Minderjährige sowie Personen, die besondere medizinische Betreuung benötigen, sofern der Reiseveranstalter mindestens 48 Stunden vor Beginn der Pauschalreise von ihren besonderen Bedürfnissen in Kenntnis gesetzt wurde. Zur Beschränkung der in Absatz 5 genannten Haftung kann der Reiseveranstalter keine unvermeidbaren, außergewöhnlichen Umstände geltend machen, wenn sich der betreffende Beförderer nach geltendem Unionsrecht nicht auf solche Umstände berufen kann.

Artikel 12

Preisminderung, Schadensersatz und Rücktrittsrecht

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Reisende für den Zeitraum, in dem die Leistungen nicht vertragsgemäß erfüllt wurden, Anspruch auf eine entsprechende Preisminderung hat, es sei denn, die nicht vertragsgemäße Erfüllung ist dem Reisenden zuzurechnen.

- 1a. Hat die nicht vertragsgemäße Erfüllung erhebliche Auswirkungen auf die Erfüllung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen und hat der Unternehmer es versäumt, innerhalb einer vom Reisenden gesetzten angemessenen Frist Abhilfe zu schaffen, so kann der Reisende kostenlos vom Vertrag zurücktreten und gegebenenfalls eine Entschädigung gemäß Absatz 2 verlangen. Tritt der Reisende vom Vertrag zurück und umfasst die Pauschalreise die Beförderung von Personen, so befördert der Unternehmer außerdem den Reisenden ohne zusätzliche Kosten unverzüglich zurück.
2. Der Reisende hat gegen den Reiseveranstalter Anspruch auf Ersatz des Schadens, den er infolge der nicht vertragsgemäßen Erfüllung erlitten hat; bei einer nicht vertragsgemäßen Erfüllung in erheblichem Umfang umfasst dies auch angemessenen Schadensersatz für nutzlos aufgewendete Urlaubszeit.
3. Der Reisende hat keinen Anspruch auf Schadensersatz, wenn der Reiseveranstalter nachweist, dass die nicht vertragsgemäße Erfüllung
 - (i) dem Reisenden zuzurechnen ist,
 - (ii) einem Dritten zuzurechnen ist, der an der Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen nicht beteiligt ist, und die nichtvertragsgemäße Erfüllung weder vorhersehbar noch vermeidbar war oder
 - (iii) durch unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände bedingt war.
- 3a. Der Reisende teilt dem Veranstalter eine während der Erfüllung der Reiseleistungen festgestellte nicht vertragsgemäße Erfüllung unverzüglich mit.

4. Soweit der Umfang des Schadensersatzes oder die Bedingungen, unter denen ein Dienstleister, der eine Leistung erbringt, die Bestandteil einer Pauschalreise ist, Schadensersatz zu leisten hat, durch internationale für die Union verbindliche Übereinkünfte beschränkt wird, gelten diese Beschränkungen auch für den Reiseveranstalter. Soweit der von einem Dienstleister zu leistende Schadensersatz durch internationale für die Union nicht verbindliche Übereinkünfte beschränkt wird, können die Mitgliedstaaten den vom Reiseveranstalter zu leistenden Schadensersatz entsprechend beschränken. In anderen Fällen kann der vom Reiseveranstalter zu leistende Schadensersatz vertraglich beschränkt werden, sofern diese Beschränkung nicht für Personenschäden oder vorsätzlich oder fahrlässig herbeigeführte Schäden gilt und nicht weniger beträgt als das Dreifache des Gesamtreisepreises.
5. Das Recht auf Schadensersatz oder Preisminderung nach Maßgabe dieser Richtlinie lässt die Rechte von Reisenden nach der Verordnung (EG) Nr. 261/2004, der Verordnung (EG) Nr. 1371/2007, der Verordnung (EG) Nr. 392/2009, der Verordnung (EU) Nr. 1177/2010, der Verordnung (EU) Nr. 181/2011 und nach Maßgabe internationaler Übereinkünfte unberührt. Die Reisenden sind berechtigt, Forderungen nach dieser Richtlinie und den vorgenannten Rechtsakten geltend zu machen. Die nach dieser Richtlinie gewährte Ausgleichszahlung oder Preisminderung wird von der nach Maßgabe der anderen Rechtsakte gewährten Ausgleichsleistung oder Preisminderung abgezogen und umgekehrt, um eine Überkompensation zu verhindern.
6. Die Verjährungsfrist für Ansprüche nach diesem Artikel darf nicht kürzer als ein Jahr sein.

Artikel 13

Möglichkeit zur Kontaktaufnahme über den Reisevermittler

Unbeschadet des Artikels 11 Absatz 2 Unterabsatz 2 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass der Reisende Nachrichten oder Beschwerden bezüglich der Erfüllung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen direkt an den Reisevermittler richten kann, bei dem er die Pauschalreise erworben hat. Der Reisevermittler leitet diese Nachrichten oder Beschwerden unverzüglich an den Reiseveranstalter weiter. Der fristgemäße Eingang einer solchen Mitteilung beim Reisevermittler gilt als fristgemäßer Eingang beim Reiseveranstalter.

Artikel 14

Beistandspflicht

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass der Reiseveranstalter einem Reisenden in Schwierigkeiten – wozu auch die in Artikel 11 Absatz 5 genannten Umstände zählen – unverzüglich in angemessener Weise Beistand leistet, insbesondere durch

- (a) die Bereitstellung geeigneter Informationen über Gesundheitsdienste, Behörden vor Ort und konsularischen Beistand, und
- (b) Unterstützung des Reisenden bei der Herstellung von Fernkommunikationsverbindungen und bei der Suche nach alternativen Reisearrangements.

Der Reiseveranstalter kann für seinen Beistand eine angemessene Vergütung verlangen, wenn der Reisende die Schwierigkeiten vorsätzlich oder fahrlässig selbst herbeigeführt hat. Diese Vergütung überschreitet auf keinen Fall die Kosten, die dem Veranstalter tatsächlich entstanden sind.

Kapitel V

Schutz bei Insolvenz

Artikel 15

Wirksamkeit und Umfang des Insolvenzschutzes

1. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass in ihrem Hoheitsgebiet niedergelassene Pauschalreiseveranstalter Sicherheit für die Erstattung aller von Reisenden geleisteten Zahlungen leisten, sofern die betreffenden Leistungen nicht infolge ihrer Insolvenz erbracht werden. Soweit die Beförderung von Personen eingeschlossen ist, leisten die Reiseveranstalter auch Sicherheit für die Rückbeförderung der Reisenden.

Reiseveranstalter, die nicht in einem Mitgliedstaat niedergelassen sind und die in einem Mitgliedstaat Pauschalreisen verkaufen oder zum Verkauf anbieten oder in irgendeiner Weise solche Tätigkeiten auf einen Mitgliedstaat ausrichten, sind verpflichtet, nach dem Recht dieses Mitgliedstaats Sicherheit zu leisten.

2. Die Sicherheit ist wirksam und deckt Insolvenzfälle ab, die auf nach vernünftigem Ermessen vorhersehbare Ereignisse zurückzuführen sind. Sie deckt die Zahlungsbeträge ab, die der Veranstalter erhält, unter Berücksichtigung der Dauer des Zeitraums zwischen den Anzahlungen und endgültigen Zahlungen und des Abschlusses der Pauschalreisen sowie der geschätzten Kosten einer Rückbeförderung im Fall der Insolvenz des Veranstalters.
 - 2a. Der Insolvenzschutz eines Veranstalters kommt Reisenden ungeachtet ihres Wohnsitzes, des Orts der Abreise oder des Verkaufsorts der Pauschalreise und unabhängig von dem Mitgliedstaat, in dem der Veranstalter oder die absichernde Einrichtung niedergelassen ist, zugute.
 - 2b. Wird die Erfüllung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen durch die Insolvenz des Veranstalters beeinträchtigt, so steht die Sicherheit kostenlos zur Verfügung, um Rückbeförderungen und, falls erforderlich, die Finanzierung von Unterkünften vor der Rückführung sicherzustellen.
 - 2c. Für nicht erbrachte Reiseleistungen wird die Erstattung unverzüglich nach der Beantragung durch den Reisenden gewährt.

Artikel 16

Gegenseitige Anerkennung des Insolvenzschutzes und Verwaltungszusammenarbeit

1. Die Mitgliedstaaten erkennen jede Insolvenzabsicherung, die ein Unternehmernach Maßgabe der Vorschriften seines Niederlassungsmitgliedstaats zur Umsetzung des Artikels 15 leistet, als Erfüllung der Anforderungen ihrer nationalen Vorschriften zur Umsetzung des Artikels 15 an.
2. Die Mitgliedstaaten bestimmen nationale Kontaktstellen zur Erleichterung der Verwaltungszusammenarbeit und der Aufsicht über die in verschiedenen Mitgliedstaaten tätigen Unternehmer. Sie teilen die Kontaktdaten dieser Stellen allen anderen Mitgliedstaaten und der Kommission mit.
3. Die zentralen Kontaktstellen stellen einander alle notwendigen Informationen über die Anforderung ihrer nationalen Insolvenzschutzsysteme und die Einrichtung oder Einrichtungen zur Verfügung, die Unternehmer in ihrem Hoheitsgebiet bei Insolvenz absichern. Sie gewähren einander Zugang zu allen verfügbaren Verzeichnissen, in denen die Unternehmer aufgeführt sind, die ihrer Pflicht zur Insolvenzabsicherung nachgekommen sind. Alle diese Verzeichnisse sind öffentlich zugänglich, auch online.
4. Hat ein Mitgliedstaat Zweifel an der Insolvenzabsicherung eines Unternehmers, wendet er sich zwecks Klärung an den Niederlassungsmitgliedstaat des Unternehmers. Die Mitgliedstaaten beantworten Ersuchen aus anderen Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung der Dringlichkeit und Komplexität der Angelegenheit so rasch wie möglich.

Kapitel VI

Bausteinreisen

Artikel 17

Insolvenzschutz und Informationspflichten bei Bausteinreisen

0. Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass Unternehmer, die beim Kauf einer Bausteinreise im Sinne von Artikel 3 Nummer 5 behilflich sind, Sicherheit für die Erstattung aller von Reisenden geleisteten Zahlungen bieten, sofern eine Reiseleistung, die Teil einer Bausteinreise ist, infolge ihrer Insolvenz nicht erbracht wird. Ist ein solcher Unternehmer für die Beförderung von Personen verantwortlich, so deckt die Sicherheit auch die Rückbeförderung des Reisenden ab. Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 2 und Absätze 2 bis 2c sowie Artikel 16 gelten entsprechend.

1. Bevor der Reisende durch einen Vertrag, der einer Bausteinreise zugrunde liegt, oder ein entsprechendes Vertragsangebot gebunden ist, informiert ihn der Unternehmer, der beim Kauf einer Bausteinreise behilflich ist, auch wenn er nicht in einem Mitgliedstaat niedergelassen ist, solche Tätigkeiten jedoch auf einen Mitgliedstaat ausrichtet, klar und deutlich darüber, dass
 - (a) der Reisende keine Rechte in Anspruch nehmen kann, die diese Richtlinie ausschließlich Pauschalreisenden vorbehalten, und jeder Dienstleister allein für die vertragsgemäße Erbringung seiner Leistung haftet und
 - (b) dem Reisenden der Insolvenzschutz gemäß Absatz 0 zugutekommt,
 - (c) dem Reisenden die Rechte nach Artikel 8 Absatz 2 und nach den Artikeln 19, 21 und 22 der Richtlinie 2011/83/EU zustehen.

Um diesem Absatz nachzukommen, verwendet der Unternehmer den maßgeblichen Standardhinweis in Anhang 2.

2. Für den Fall, dass ein Unternehmer, der beim Kauf einer Bausteinreise behilflich ist, die in den Absätzen 0 und 1 dieses Artikels angeführten Anforderungen nicht erfüllt, stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass er im Hinblick auf die in einer Bausteinreise inbegriffenen Reiseleistungen wie ein Pauschalreiseveranstalter gemäß den Artikeln 11 und 12 haftet.

Kapitel VII

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 18

Besondere Pflichten des Reisevermittlers im Falle eines außerhalb des EWR niedergelassenen Reiseveranstalters

Hat der Reiseveranstalter seinen Sitz außerhalb des EWR, unterliegt der in einem Mitgliedstaat niedergelassene Reisevermittler unbeschadet des Artikels 11 Absatz 1 Unterabsatz 2 den in den Kapiteln IV und V für Reiseveranstalter geltenden Pflichten, es sei denn, der Reisevermittler weist nach, dass der Veranstalter den Bestimmungen der Kapitel IV und V nachkommt.

Artikel 19

Haftung für Buchungsfehler

Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass ein Reisevermittler, der sich bereit erklärt hat, die Buchung einer Pauschalreise zu veranlassen, oder ein Unternehmer, der bei der Buchung einer Bausteinreise behilflich ist, für Fehler, die er während des Buchungsvorgangs macht, oder für technische Mängel im Buchungssystem, die ihm zuzurechnen sind, haftet. Ein Unternehmer haftet nicht für Buchungsfehler, die dem Reisenden zuzurechnen sind oder die durch unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände verursacht werden.

Artikel 20

Regressansprüche

In Fällen, in denen ein Reiseveranstalter oder gemäß Artikel 11 Absatz 1 Unterabsatz 2 oder Artikel 18 ein Reisevermittler eine Entschädigung zahlt, eine Preisminderung gewährt oder die sonstigen sich aus dieser Richtlinie ergebenden Pflichten erfüllt, kann keine Bestimmung dieser Richtlinie oder des einzelstaatlichen Rechts in dem Sinne ausgelegt werden, dass sie das Recht des Reiseveranstalters oder Reisevermittlers beschränkt, bei Dritten, die zu dem Ereignis beigetragen haben, das die Entschädigung, die Preisminderung oder sonstige Pflichten begründet, Regress zu nehmen.

Artikel 21
Unabdingbarkeit der Richtlinie

1. Die Erklärung eines Reiseveranstalters, dass er ausschließlich als Erbringer einer Reiseleistung, als Vermittler oder in anderer Eigenschaft handelt oder dass eine Pauschalreise im Sinne dieser Richtlinie keine Pauschalreise darstellt, entbindet ihn nicht von den Pflichten, die Reiseveranstaltern aus dieser Richtlinie obliegen.
2. Reisende dürfen nicht auf die Rechte verzichten, die ihnen aus den nationalen Maßnahmen zur Umsetzung dieser Richtlinie erwachsen.
3. Vertragliche Vereinbarungen oder Erklärungen des Reisenden, die einen Verzicht auf die sich aus dieser Richtlinie ergebenden Rechte oder deren Einschränkung unmittelbar oder mittelbar bewirken oder die darauf gerichtet sind, die Anwendung dieser Richtlinie zu umgehen, sind für den Reisenden nicht bindend.

Artikel 22
Durchsetzung

Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass angemessene und wirksame Mittel vorhanden sind, mit denen die Einhaltung dieser Richtlinie sichergestellt wird.

Artikel 23
Sanktionen

Die Mitgliedstaaten legen für Verstöße gegen die aufgrund dieser Richtlinie erlassenen innerstaatlichen Vorschriften Sanktionen fest und treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Anwendung dieser Sanktionen sicherzustellen. Die Sanktionen müssen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein.

Artikel 24

Berichterstattung durch die Kommission und Überprüfung

Die Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat binnen [fünf Jahren nach Inkrafttreten dieser Richtlinie] einen Bericht über die Anwendung dieser Richtlinie vor. Diesem Bericht werden erforderlichenfalls Rechtsetzungsvorschläge zur Anpassung dieser Richtlinie an Entwicklungen auf dem Gebiet der Rechte von Reisenden beigelegt.

Artikel 25

Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2011/83/EU

1. Nummer 5 des Anhangs der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 erhält folgende Fassung:

"5. Richtlinie [die vorliegende Richtlinie] des Europäischen Parlaments und des Rates vom [Tag des Erlasses] über Pauschal- und Bausteinreisen, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2011/83/EU sowie zur Aufhebung der Richtlinie 90/314/EWG des Rates (ABl. [...])."

2. Artikel 3 Absatz 3 Buchstabe g der Richtlinie 2011/83/EU erhält folgende Fassung:

"(g) über Pauschalreisen im Sinne des Artikels 3 Nummer 2 der Richtlinie [...] des Europäischen Parlaments und des Rates vom [Tag des Erlasses] über Pauschal- und Bausteinreisen, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2011/83/EU sowie zur Aufhebung der Richtlinie 90/314/EWG des Rates (ABl. [...]) mit Ausnahme des Artikels 8 Absatz 2 und der Artikel 19, 21 und 22."

Kapitel VII

Schlussbestimmungen

Artikel 26

Aufhebungen

Die Richtlinie 90/314/EWG wird [30 Monate nach Inkrafttreten der vorliegenden Richtlinie] aufgehoben.

Bezugnahmen auf die aufgehobene Richtlinie gelten als Bezugnahmen auf die vorliegende Richtlinie und sind nach Maßgabe der Entsprechungstabelle in Anhang I zu lesen.

Artikel 27

Umsetzung

1. Die Mitgliedstaaten erlassen und veröffentlichen spätestens 24 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie die Rechts- und Verwaltungsvorschriften, die erforderlich sind, um dieser Richtlinie nachzukommen. Sie teilen der Kommission unverzüglich den Wortlaut dieser Vorschriften mit.
2. Sie wenden diese Vorschriften 30 Monate nach Inkrafttreten dieser Richtlinie an.
3. Bei Erlass dieser Vorschriften nehmen die Mitgliedstaaten in den Vorschriften selbst oder durch einen Hinweis bei der amtlichen Veröffentlichung auf diese Richtlinie Bezug. Die Mitgliedstaaten regeln die Einzelheiten der Bezugnahme.
4. Die Mitgliedstaaten teilen der Kommission den Wortlaut der wichtigsten innerstaatlichen Rechtsvorschriften mit, die sie auf dem unter diese Richtlinie fallenden Gebiet erlassen.

Artikel 28

Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am [zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union*] in Kraft.

Artikel 29

Adressaten

Diese Richtlinie ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am [...]

Im Namen des Europäischen Parlaments *Im Namen des Rates*

Der Präsident

Der Präsident

A. Informationen, die bei einer Online-Buchung zur Verfügung zu stellen sind

Bei der Ihnen angebotenen Kombination von Reiseleistungen handelt es sich um eine *Pauschalreise im Sinne der EU-Richtlinie über Pauschalreisen*.

Daher können Sie alle EU-Rechte von Pauschalreisenden in Anspruch nehmen. Das/die Unternehmen XY trägt/tragen die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Reise.

Zudem hat/haben das/die Unternehmen XY die gesetzlich vorgeschriebene Insolvenzabsicherung abgeschlossen.

Weiterführende Informationen

Durch Anklicken des Links erhält der Reisende die folgenden Informationen:

Wichtigste Rechte nach der EU-Richtlinie über Pauschalreisen

Wichtigste Rechte nach der EU-Richtlinie über Pauschalreisen

- Die Reisenden erhalten alle wesentlichen Informationen über die Reise vor Unterzeichnung des Vertrags.
- Es haftet immer mindestens eine Partei für die ordnungsgemäße Erfüllung aller im Vertrag inbegriffenen Leistungen.
- Die Reisenden erhalten eine Notrufnummer oder Angaben zu einer Kontaktstelle, über die sie sich mit dem Veranstalter oder dem Reisebüro in Verbindung setzen können.
- Die Reisenden können die Pauschalreise – unter Umständen gegen eine Gebühr – auf eine andere Person übertragen, wenn sie die Reise nicht selbst antreten können.
- Der Preis der Reise darf nur bis höchstens 20 Tage vor der Abreise aus spezifischen Gründen geändert werden. Wenn die Preiserhöhung 8% übersteigt, kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Wenn sich ein Reiseveranstalter das Recht auf eine Preiserhöhung vorbehält, hat der Reisende unter den gleichen Umständen ein Recht auf eine Preissenkung.
- Die Reisenden können kostenlos vom Vertrag zurücktreten und erhalten ihr Geld zurück, wenn einer der wesentlichen Bestandteile der Pauschalreise mit Ausnahme des Preises geändert werden. Wenn der für die Reise verantwortliche Unternehmer die Pauschalreise vor der Abreise absagt, haben die Reisenden Anspruch auf eine Kostenerstattung und unter Umständen auf eine Entschädigung.
- Die Reisenden können in Ausnahmefällen vor der Abreise kostenlos vom Vertrag zurücktreten, beispielsweise wenn am Bestimmungsort schwerwiegende Sicherheitsprobleme bestehen, die die Reise voraussichtlich beeinträchtigen.
- Zudem können die Reisenden immer gegen eine Gebühr vom Vertrag zurücktreten, auch aus persönlichen Gründen.
- Können nach der Abreise wesentliche Teile der Pauschalreise nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt werden, so sind alternative Reisearrangements ohne Mehrkosten zu treffen, so dass die Reisenden ihre Reise fortsetzen können.
- Der Veranstalter leistet dem Reisenden Beistand, wenn er sich in Schwierigkeiten befindet.
- Im Fall einer Insolvenz des verantwortlichen Unternehmers werden Zahlungen zurückerstattet. Tritt die Insolvenz des Unternehmers nach der Abreise der Reisenden ein und ist die Beförderung Bestandteil der Reise, so wird die Rückbeförderung der Reisenden gewährleistet. XY hat eine Insolvenzabsicherung mit YZ [Kontaktdaten des Versicherungsträgers / der Einrichtung, der/die den Insolvenzschutz bietet] abgeschlossen. Sie können diesen Träger / diese Einrichtung kontaktieren, wenn Ihnen Leistungen aufgrund der Insolvenz von XY verweigert werden.

Richtlinie 2015/XX/EU in der in die maßgeblichen innerstaatlichen Rechtsvorschriften umgesetzten Form [LINK]

- B. Informationsblatt, das bereitzustellen ist, wenn der Pauschalreisevertrag in Anwesenheit eines Unternehmers geschlossen werden soll

Bei der Ihnen angebotenen Kombination von Reiseleistungen handelt es sich um eine *Pauschalreise im Sinne der EU-Richtlinie über Pauschalreisen*.

Daher können Sie alle EU-Rechte von Pauschalreisenden in Anspruch nehmen. Das/die Unternehmen XY trägt/tragen die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Reise.

Zudem hat/haben das/die Unternehmen XY die gesetzlich vorgeschriebene Insolvenzabsicherung abgeschlossen.

Wichtigste Rechte nach der EU-Richtlinie über Pauschalreisen

- Die Reisenden erhalten alle wesentlichen Informationen über die Reise vor Unterzeichnung des Vertrags.
- Es haftet immer mindestens eine Partei für die ordnungsgemäße Erfüllung aller im Vertrag inbegriffenen Leistungen.
- Die Reisenden erhalten eine Notrufnummer oder Angaben zu einer Kontaktstelle, über die sie sich mit dem Veranstalter oder dem Reisebüro in Verbindung setzen können.
- Die Reisenden können die Pauschalreise – unter Umständen gegen eine Gebühr – auf eine andere Person übertragen, wenn sie die Reise nicht selbst antreten können.
- Der Preis der Reise darf nur bis höchstens 20 Tage vor der Abreise aus spezifischen Gründen geändert werden. Wenn die Preiserhöhung 8% übersteigt, kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Wenn sich ein Reiseveranstalter das Recht auf eine Preiserhöhung vorbehält, hat der Reisende unter den gleichen Umständen ein Recht auf eine Preissenkung.
- Die Reisenden können kostenlos vom Vertrag zurücktreten und erhalten ihr Geld zurück, wenn einer der wesentlichen Bestandteile der Pauschalreise mit Ausnahme des Preises geändert werden. Wenn der für die Reise verantwortliche Unternehmer die Pauschalreise vor der Abreise absagt, haben die Reisenden Anspruch auf eine Kostenerstattung und unter Umständen auf eine Entschädigung.
- Die Reisenden können in Ausnahmefällen vor der Abreise kostenlos vom Vertrag zurücktreten, beispielsweise wenn am Bestimmungsort schwerwiegende Sicherheitsprobleme bestehen, die die Reise voraussichtlich beeinträchtigen.

- Zudem können die Reisenden immer gegen eine Gebühr vom Vertrag zurücktreten, auch aus persönlichen Gründen.
- Können nach der Abreise wesentliche Teile der Pauschalreise nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt werden, so sind alternative Reisearrangements ohne Mehrkosten zu treffen, so dass die Reisenden ihre Reise fortsetzen können.
- Der Veranstalter leistet dem Reisenden Beistand, wenn er sich in Schwierigkeiten befindet.
- Im Fall einer Insolvenz des verantwortlichen Unternehmers werden Zahlungen zurückerstattet. Tritt die Insolvenz des Unternehmers nach der Abreise der Reisenden ein und ist die Beförderung Bestandteil der Reise, so wird die Rückbeförderung der Reisenden gewährleistet. XY hat eine Insolvenzabsicherung mit YZ [Kontaktdaten des Versicherungsträgers / der Einrichtung, der/die den Insolvenzschutz bietet] abgeschlossen. Sie können diesen Träger / diese Einrichtung kontaktieren, wenn Ihnen Leistungen aufgrund der Insolvenz von XY verweigert werden.

[Webseite, auf der die Richtlinie 2015/XX/EU in der in die maßgeblichen innerstaatlichen Rechtsvorschriften umgesetzten Form zu finden ist]

- A. Informationen, die bei einer Online-Buchung zur Verfügung zu stellen sind, wenn es sich bei dem Unternehmer, der beim Kauf einer Bausteinreise behilflich ist, um eine Fluggesellschaft handelt, die einen Flugschein für den Hin- und Rückflug verkauft

Bei Buchung zusätzlicher Reiseleistungen können Sie die Rechte von Pauschalreisenden nach der EU-Richtlinie über Pauschalreisen NICHT in Anspruch nehmen.

Daher ist das Unternehmen XY nicht für die ordnungsgemäße Erfüllung solcher zusätzlichen Reiseleistungen verantwortlich. Bei Problemen wenden Sie sich bitte an den jeweiligen Dienstleister.

Das Unternehmen XY hat jedoch die gesetzlich vorgeschriebene Insolvenzabsicherung abgeschlossen.

Weiterführende Informationen

Durch Anklicken des Links erhält der Reisende die folgenden Informationen:

"Insolvenzabsicherung" bedeutet, dass die Erstattung Ihrer Zahlungen für den Fall, dass eine der gebuchten Reiseleistungen aufgrund der Zahlungsunfähigkeit von XY nicht durchgeführt wird, sowie Ihre Rückbeförderung an den Abreiseort garantiert sind. XY hat eine Insolvenzabsicherung mit YZ [Kontaktdaten – einschließlich Name, Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer – des Versicherungsträgers, der den Insolvenzschutz bietet, d.h. ein Garantiefonds oder eine Versicherungsgesellschaft] abgeschlossen. Sie können diese Einrichtung kontaktieren, wenn Ihnen die gebuchten Leistungen aufgrund der Insolvenz von XY verweigert werden.

Richtlinie 2015/XX/EU in der in die maßgeblichen innerstaatlichen Rechtsvorschriften umgesetzten Form *[LINK]*

B. Informationen, die bei einer Online-Buchung zur Verfügung zu stellen sind, wenn es sich bei dem Unternehmer, der beim Kauf einer Bausteinreise behilflich ist, um einen anderen Dienstleister als eine Fluggesellschaft handelt, die einen Flugschein für den Hin- und Rückflug verkauft

Bei Buchung zusätzlicher Reiseleistungen können Sie die Rechte von Pauschalreisenden nach der EU-Richtlinie über Pauschalreisen NICHT in Anspruch nehmen.

Daher ist das Unternehmen XY nicht für die ordnungsgemäße Erfüllung solcher zusätzlichen Reiseleistungen verantwortlich. Bei Problemen wenden Sie sich bitte an den jeweiligen Dienstleister.

Das Unternehmen XY hat jedoch die gesetzlich vorgeschriebene Insolvenzabsicherung abgeschlossen.

Weiterführende Informationen

Durch Anklicken des Links erhält der Reisende die folgenden Informationen:

"Insolvenzabsicherung" bedeutet, dass die Erstattung Ihrer Zahlungen für den Fall, dass eine der gebuchten Reiseleistungen aufgrund der Insolvenz von XY nicht durchgeführt wird, garantiert ist. XY hat eine Insolvenzabsicherung mit YZ [Kontaktdaten – einschließlich Name, Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer – des Versicherungsträgers, der den Insolvenzschutz bietet, d.h. ein Garantiefonds oder eine Versicherungsgesellschaft] abgeschlossen. Sie können diese Einrichtung kontaktieren, wenn Ihnen die gebuchten Leistungen aufgrund der Insolvenz von XY verweigert werden.

Richtlinie 2015/XX/EU in der in die maßgeblichen innerstaatlichen Rechtsvorschriften umgesetzten Form *[LINK]*

- C. Informationen, die bei einer Online-Buchung zur Verfügung zu stellen sind, wenn es sich bei dem Unternehmer, der beim Kauf einer Bausteinreise behilflich ist, nicht um einen Dienstleister handelt

Bei Buchung zusätzlicher Reiseleistungen über das Unternehmen XY für Ihre Reise können Sie die Rechte von Pauschalreisenden nach der EU-Richtlinie über Pauschalreisen NICHT in Anspruch nehmen.

Daher ist das Unternehmen XY nicht für die ordnungsgemäße Erfüllung der einzelnen Reiseleistungen verantwortlich. Bei Problemen wenden Sie sich bitte an den jeweiligen Dienstleister.

Das Unternehmen XY hat jedoch die gesetzlich vorgeschriebene Insolvenzabsicherung abgeschlossen.

Weiterführende Informationen

Durch Anklicken des Links erhält der Reisende die folgenden Informationen:

"Insolvenzabsicherung" bedeutet, dass Ihnen für den Fall, dass eine der gebuchten Reiseleistungen aufgrund der Insolvenz von XY nicht durchgeführt wird, eine Rückerstattung garantiert wird. XY hat eine Insolvenzabsicherung mit YZ [Kontaktdaten – einschließlich Name, Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer – des Versicherungsträgers, der den Insolvenzschutz bietet, d.h. ein Garantiefonds oder eine Versicherungsgesellschaft] abgeschlossen. Sie können diese Einrichtung kontaktieren, wenn Ihnen die gebuchten Leistungen aufgrund der Insolvenz von XY verweigert werden.

Richtlinie 2015/XX/EU in der in die maßgeblichen innerstaatlichen Rechtsvorschriften umgesetzten Form [\[LINK\]](#)

- D. Informationsblatt, das bereitzustellen ist, wenn es sich bei dem Unternehmer, der beim Kauf einer Bausteinreise behilflich ist, nicht um einen Dienstleister handelt und die Verträge in Anwesenheit eines Unternehmers geschlossen werden sollen

Bei Buchung zusätzlicher Reiseleistungen über das Unternehmen XY für Ihre Reise können Sie die Rechte von Pauschalreisenden nach der EU-Richtlinie über Pauschalreisen NICHT in Anspruch nehmen.

Daher ist das Unternehmen XY nicht für die ordnungsgemäße Erfüllung der einzelnen Reiseleistungen verantwortlich. Bei Problemen wenden Sie sich bitte an den jeweiligen Dienstleister.

Das Unternehmen XY hat jedoch die gesetzlich vorgeschriebene Insolvenzabsicherung abgeschlossen.

"Insolvenzabsicherung" bedeutet, dass Ihnen für den Fall, dass eine der gebuchten Reiseleistungen aufgrund der Insolvenz von XY nicht durchgeführt wird, eine Rückerstattung garantiert wird. XY hat eine Insolvenzabsicherung mit YZ [Kontaktaten – einschließlich Name, Anschrift, E-Mail-Adresse und Telefonnummer – des Versicherungsträgers, der den Insolvenzschutz bietet, d.h. ein Garantiefonds oder eine Versicherungsgesellschaft] abgeschlossen. Sie können diese Einrichtung kontaktieren, wenn Ihnen die gebuchten Leistungen aufgrund der Insolvenz von XY verweigert werden.